

Turmdrehkrane (Kat. B)

KRANMIETE - Empfehlungen und Prüfpunkte (Checkliste)

Beim Einsatz von Turmdrehkränen (Kat. B) auf der Baustelle kann der Unternehmer sowohl Mieter wie auch Vermieter sein. Grundsätzlich trägt der Mieter die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften, ausser es sei vertraglich anders geregelt¹. Es ist deshalb unbedingt notwendig, die vertraglichen Regelungen betreffend Verantwortung für die Sicherheit zu kennen.

Es dürfen nur Krane in Betrieb genommen werden, welche innerhalb der vorgeschriebenen Zeit durch eine Kranexpertise geprüft wurden².

Die folgenden Punkte sollten beim Anmieten von Kranen beachtet und wenn möglich in die Mietverträge integriert werden.

1. Kennzeichnung und Dokumentation des Krans

Folgendes muss schriftlich in die Verträge aufgenommen und entsprechend umgesetzt werden:

Kran-Dokumentation:

- Lückenlos geführtes Kranbuch³ einschliesslich der Konformitätserklärung⁴, die periodische Kontrolle durch den Kranexperten⁵, die jährliche Überprüfung durch den Kranfachmann⁶
- die Dokumente zur Rückverfolgbarkeit der Überprüfungen nach Montage, Kontrolle von Verschraubungen, Umbau, grösseren Reparaturen, oder eintreten besonderer Ereignisse⁷, welche durch einen Kranfachmann zu erstellen sind.
- vollständige Bedienungsanleitung⁸;
- Für weitere Krankomponenten oder Zubehör (z.B. Funksteuerung, Drehbegrenzung, Anschlagmittel, usw.) sind die Bedienungsanleitungen⁸ ebenfalls dem Mieter abzugeben.

Kennzeichnung des Krans:

- CE-Kennzeichnung⁹; Kennzeichnung von Lärmemissionen¹⁰; (sofern zutreffend) Kleber „Neukran“¹¹; Beschriftungen (insbesondere maximale Zuglast, Angabe für maximale Gewichtsaufnahme am Kranausleger). Die Kennzeichnungen müssen alle auf dem Kran oder der Fernbedienung für den Kranführer sichtbar sein¹².

Nachweis:

Im Vertrag sollte vom Vermieter zugesichert werden, dass alle erforderlichen Dokumente vorhanden sind und die Kennzeichnung den Vorschriften entspricht. Weiter sollte festgelegt werden, welche Unterlagen der Mieter erhält und welche Unterlagen beim Vermieter eingesehen werden können.

Im Empfangs- oder Übergabeprotokoll ist schriftlich festzuhalten, welche Dokumente übergeben wurden. Vertragsänderungen gehören nicht in das Empfangs- oder Übergabeprotokoll.

2. Periodische Kontrolle durch den Kranexperten (Kap. 3.4 EKAS 6511)

In den ersten 20 Jahren ist alle vier Jahre eine Kranexpertise durchzuführen, alle 2 Jahre wenn der Kran 20 bis 30 Jahren alt ist und jährlich ab einem Alter von 30 Jahren.¹³

Kap. 3.4.4 f) der EKAS Richtlinie 6511 sieht vor, dass der Mieter für die Kosten der Expertise aufzukommen hat ("Die Kosten für die Kontrolle, insbesondere die Kosten für die Entschädigung des Kranexperten, trägt der Kranbetreiber"). Es ist sachgerecht, für die geschätzten Kosten der Expertise einen Betrag im Verhältnis der Mietdauer in den Mietvertrag aufzunehmen. Nicht sachgerecht wäre es, wenn der Mieter zum Zeitpunkt der Kontrolle die gesamten Kosten zu übernehmen hätte.

Achtung: Ältere Krane müssen häufiger kontrolliert werden, dies hat Einfluss auf die Mietkosten.

Tipp:

Vor Unterzeichnung des Mietvertrages ist das Kranbuch zu überprüfen, um festzustellen wann die letzte Kranexpertise stattgefunden hat, resp. wann die nächste erfolgt. Daraus können die anteiligen Kosten bestimmt werden.

3. Jährliche Überprüfung durch den Kranfachmann (Kap. 3.2 EKAS 6511)

Wenn die Mietdauer mehr als ein Jahr beträgt bzw. die jährliche Überprüfung während der Mietdauer anfällt, ist auch die jährliche Überprüfung zu planen und im Mietvertrag zu definieren (Organisation, Zeit und Kosten).

Einige Vermieter verwalten und organisieren die jährliche Überprüfung für ihre Kunden.

Die Überprüfungen nach Montage, Umbau oder dem Eintreten besonderer Ereignisse (Kap. 3.3 EKAS 6511) liegen grundsätzlich ebenfalls im Verantwortungsbereich des Mieters als Betreiber.

4. Fälligkeit Miete

Die Zahlung des Mietpreises sollte erst dann beginnen, wenn der Kran effektiv vom Mieter betrieben werden kann. Das kann z.B. unter einem Punkt "Beginn des Mietverhältnisses" wie folgt definiert sein:

"Die Verpflichtung zur Bezahlung des Mietpreises beginnt ab der vollständigen Montage (inkl. Überprüfung durch den Kranfachmann) und nach Abnahme des betriebsbereiten Krans durch den Mieter."

5. Haftung

5.1 Weitervermietung

Mietverträge können die Weitervermietung von Kranen verbieten. Das betrifft auch das kurzzeitige Zurverfügungstellen des Krans an andere Unternehmer. Der Mieter bleibt dann vollumfänglich verantwortlich für die Betriebssicherheit des Krans und es stellen sich Haftungsfragen¹⁴. Die Weitervermietung ist sowohl mit dem Vermieter als auch mit dem neuen Mieter vertraglich zu regeln. Der SBV empfiehlt, nie einen gemieteten Kran weiter zu vermieten ohne Überprüfung und ggf. Anpassung des Mietvertrages.

Der SBV empfiehlt weiter, dass der Bauunternehmer anderen Unternehmern einen gemieteten Kran nur in Form einer Gesamtleistung zur Verfügung stellt (d.h. mit Kranführer und Lastenanschlager).

5.2 Versicherungssumme

Die Deckung der Betriebshaftpflichtversicherung kann für bestimmte Kraneinsätze allenfalls ungenügend sein.

Daher empfiehlt es sich, zusammen mit der Versicherung eine Risikobewertung unter Einbezug der spezifischen Projektrisiken (sensible Infrastruktur, Personen) durchzuführen (siehe SBV Checkliste Kranfundation AVOR und das Dokument SUVA 66061 Turmdrehkrane - Installation, Montage, Demontage).

6. Weitere Vorschriften und Richtlinien

Die weiteren Vorschriften und Richtlinien in Bezug auf den Betrieb von Kranen (vgl. z.B. die einschlägigen Merkblätter der SUVA) sind selbstverständlich ebenfalls einzuhalten. Die Verantwortung liegt beim Mieter als Betreiber.

Weitere Unterlagen finden sich auf der Homepage der SUVA:

www.suva.ch/de-ch/praevention/sachthemen/krane

Der Schweizerische Baumeisterverband SBV möchte mit diesem Merkblatt insbesondere den Fragen rund um das Thema «KRANMIETE» nachgehen und die betroffenen Unternehmer entsprechend sensibilisieren. Das vorliegende Merkblatt und die darin vermittelten Informationen verstehen sich als reine Orientierungshilfe bei der Anwendung und Überprüfung von Mietverträgen.

Rechtlich massgebend sind einzig die einschlägigen Gesetzes- und Verordnungstexte sowie EKAS-Richtlinien.

¹ Art. 7 Kranverordnung

² Art. 4 und 15 Kranverordnung, Kap. 3.4 EKAS Richtlinie 6511

³ Art. 3 Kranverordnung

⁴ Art. 3 Abs. 1 Kranverordnung,, Art.9 PrSV (Produktesicherheitsverordnung), Art. 2 MaschV (Maschinenverordnung), SBV Flash 31 Produktesicherheitsgesetz

⁵ Art. 15 Kranverordnung, Kap. 3.4 EKAS Richtlinie 6511 „Überprüfung und Kontrolle von Fahrzeugkranen und Turmdrehkranen“

⁶ EKAS Richtlinie 6511 Kap. 3.2

⁷ Art. 32b VUV (Verordnung über die Unfallverhütung), Kap. 3.3.1 EKAS Richtlinie 6511

⁸ Art. 8 PrSV

⁹ Nicht obligatorisch (Art. 2 MaschV)

¹⁰ Art. 4 MaLV (Maschinenlärmverordnung)

¹¹ Empfehlung Suva

¹² EN 14439 Punkt 5.4.2.5, 5.4.6, 7.2.6 und 7.3

¹³ Umsetzung der EKAS Richtlinie 6511 Art. 3.4.1. c) durch die SUVA

¹⁴ EKAS Richtlinie 6511 Art. 2.1.2 Punkt 2

Zürich, April 2017

SBV - Abteilung Arbeitssicherheit, Umwelt und Qualität